



## Adoptionssachen – Keine Fortführung des Geburtsnamens auf Wunsch bei einer Adoption

Beschluss des Familiengerichts vom 19.01.2022, Az. 1 F169 /21:

### Sachverhalt:

Der verheiratete Annehmende und seine erwachsene Stieftochter (S) beantragen die Adoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme (sog. Volljährigenadoption mit „starker“ Wirkung). Die Ehe des Annehmenden mit der in die Adoption einwilligenden Mutter der Anzunehmenden wurde bereits geschlossen als (S) noch minderjährig war und die Beteiligten bereits in einem Haushalt zusammengelebt hatten. (S) hat mittlerweile ein eigenes Kind, beide führen den Nachnamen des leiblichen Vaters von (S). (S) möchte weiterhin und ausschließlich so heißen. Auf richterlichen Hinweis hält sie daran nicht fest und beantragt mit notarieller Nachtragsurkunde als Familienname die Führung eines Doppelnamens, wobei sie den Nachnamen ihres Stiefvaters ihrem eigenen bisherigen Nachnamen anfügen möchte.

### Entscheidung:

Antragsgemäß war die Stiefkindadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenannahme (§ 1772 Abs. 1 Satz 1 lit. b, c BGB) auszusprechen, da (S) bereits als Minderjährige in den Haushalt ihres Stiefvaters aufgenommen worden ist und der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt.

Die Annahme als Kind gründet sich damit auf §§ 1767, 1772, 1754 Abs. 1, 1755 BGB. Die Angenommene führt daher per Gesetz den Geburtsnamen ihres Stiefvaters, §§ 1767 Abs. 2 Satz 1, 1757 Abs. 1 BGB. Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger insoweit sinngemäß. Das Kind erhält nach dem Gesetz als Geburtsnamen grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden. Insoweit handelt es sich um eine gesetzliche Folge, welche nicht zur Disposition der Beteiligten steht. Die zunächst gewünschte Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamens ist daher nicht möglich gewesen. Gem. § 1767 Abs. 2 S. 1 iVm. § 1757 Abs. 3 Nr. 2 BGB konnte aber auf den geänderten Antrag hin dem neuen Nachnamen der bisherige Nachname von (S) vorangestellt werden, weil dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Bei der Adoption von Volljährigen kann § 1757 Abs. 3 Nr. 2 BGB großzügig ausgelegt werden, weil die Angenommene bereits sehr lange unter ihrem bisherigen Namen gesellschaftlich aufgetreten ist. Die hierfür erforderliche notarielle Erklärung der Beteiligten wurde mit Nachtragsurkunde nachgereicht, ihren Wunsch den bisherigen Namen allein fortzuführen hat (S) zugleich nicht aufrechterhalten. Nach geltender Gesetzeslage wäre die Beibehaltung ihres Namens rechtlich nicht möglich, vgl. § 1767 Abs. 2 iVm. § 1757 BGB. Eine entgegen § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB in den gerichtlichen Adoptionsbeschluss (Adoptionsdekret) übernommene Namensbestimmung dergestalt, dass die Angenommene ihren bisherigen Namen wie ursprünglich von ihr gewünscht allein weiterführt, wäre nach obergerichtlicher Rechtsprechung sogar nichtig gewesen und vom Standesamt wohl nicht anerkannt worden. Das verfassungsrechtliche Problem, ob die gesetzliche Namensfolge, welche die volljährige Angenommene zum Namen ihres Adoptivelternteils zwingt, mit dem Persönlichkeitsrecht der Angenommenen nach Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, liegt dem Bundesverfassungsgerichts aktuell zur Klärung im Fall einer Erwachsenenadoption mit schwacher Wirkung vor. Die Entscheidung des BVerfG steht aber noch aus. Im gegenständlichen Fall bedurfte es keiner Verfahrensaussetzung bis zur Klärung durch das Verfassungsgericht, weil zum einen die Volladoption mit starker Wirkung beantragt war und das Namensproblem durch den zulässig gewählten Doppelnamen von (S) selbst gelöst wurde. Die in der juristischen Literatur umstrittene Frage, ob ein Antrag nach § 1757 Abs. 3 BGB (Führung eines Doppelnamens) wie der Adoptionsantrag selbst (vgl. 1752 Abs. 2 S. 2 BGB) ebenfalls der notariellen Beurkundung bedarf hatte der Bundesgerichtshof bisher nicht beantwortet, sondern ausdrücklich offengelassen. Die Beteiligten haben vorliegend aber ohnehin den sicheren Weg gewählt und einen notariell beurkundeten Namensantrag nachgereicht.

Der Beschluss über die Annahme als Kind ist gem. § 197 Abs. 3 S. 1 FamFG nicht anfechtbar.